K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

K+W Wirtschaftsberatung GmbH
Schauenburgerstraße 116, 24118 Kiel

REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH
An den Geschäftsführer
Herrn Dipl. Ing. Jürgen Müller
Bauhofstraße 5
18439 Stralsund

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH
Schauenburgerstraße 116
24118 Kiel

Ansprechpartner: Frau J. Nagel
Tel.: +49 431 560 6638
jenny.nagel@kw-kiel.de

Kiel, 15. August 2018

Vorkalkulatorische Überprüfung der Wasser- und Abwasserentgelte der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (Auftragsnummer: 20180404)

Sehr geehrter Herr Müller,

im Rahmen der obigen Beauftragung haben Sie uns gebeten, die Arbeitsergebnisse zur Überprüfung der Neukalkulation der Wasser- und Abwasserentgelte kurz zusammenzufassen sowie darzustellen, welche Auswirkung eine Beibehaltung der derzeit gültigen Entgelte auf die Höhe der Eigenkapitalverzinsung der Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (im Folgenden: REWA) hat. Dieser Bitte kommen wir im Folgenden nach.

1. Ausgangssituation und Problemstellung

Die REWA ist zuständig für die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung in der Hansestadt Stralsund sowie 26 weiterer Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen. Die Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung obliegt den jeweiligen Kommunen, die sich der REWA als Erfüllungsgehilfe in der Regel auf der Grundlage eines privatrechtlichen Konzessionsvertrages bedient. Die REWA tritt auf Basis dieser Konzessionsverträge gegenüber den Kunden der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. Abweichend dazu konnte im Bereich der Abwasserbeseitigung mit einer Kommune des Landkreises, aus Gründen der noch nicht abgeschlossenen Beitragserhebung durch die Gemeinde, noch kein Konzessionsvertrag abgeschlossen werden. Dies wird allerdings zukünftig angestrebt.

Die REWA hat zum 01.01.2019 eine Neukalkulation der Trink- und Abwasserentgelte vornehmen und damit die genannten Entgelte an die aktuellen Entwicklungen und zukünftigen Planungen der Gesellschaft anpassen. Der Kalkulationszeitraum soll sich dabei auf die Jahre 2019-2022 erstrecken.

Für die Bildung privatrechtlicher Trink- und Abwasserentgelte existieren keine allgemein gültigen Kalkulationsvorschriften. Privatrechtliche Entgelte unterliegen der allgemeinen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB. Bei der Kalkulation und Bemessung sind im Übrigen die Prinzipien des sog. Verwaltungsprivatrechts zu beachten. Nach der Rechtsprechung beinhalten die „grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebahrens", insbesondere die Grundsätze der Kostendeckung, der Gleichbehandlung und der Äquivalenz (vgl. BGH, Urteil v. 10. Oktober 1991, Az. III ZR 100/90, DVBL 1992). Diese Prinzipien werden bei der Anwendung der Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) eingehalten.

Unsere Aufgabe war es, die vorstehend genannten Kalkulationen rechnerisch zu überprüfen und die Frage zu beantworten, ob die errechneten Entgelte den Kalkulationsvorgaben des KAG M-V entsprechen.

2. Überprüfung der kalkulierten Entgelte 2019-2022

Seitens der REWA wurden Vorkalkulationen der Entgelte für die Wasserversorgung, der zentralen Abwasserbeseitigung sowie der dezentralen Abwasserbeseitigung (Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 erstellt. Die uns vorgelegten Kalkulationen wurden zunächst rechnerisch nachvollzogen sowie die Betriebskostenansätze mit Hilfe der Ist-Daten der Jahre 2015 bis 2017 plausibilisiert. Die in Ansatz gebrachten Abschreibungen wurden anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen berechnet und konnten jeweils aus den zur Verfügung gestellten Vermögensaufstellungen sowie den geplanten Anlagenzugängen abgeleitet werden. Der Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung wurde mit Hilfe einer Berechnung des aufgewandten Kapitals sowie unter Anwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes nachvollzogen. Die wesentlichen Kalkulationsergebnisse stellen wir nachfolgend dar.

2.1 Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung wurden durchschnittliche jährliche Kosten in Höhe von 9.656 T€ in Ansatz gebracht. Diese untergliedern sich in 6.718 T€ Betriebskosten (Materialaufwand, Personalaufwand, sonstige Aufwendungen), 1.626 T€ Abschreibungen sowie 1.312 T€ kalkulatorische Zinsen. Im Vergleich zum abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 wurde der Betriebskostenansatz um ca. 233 T€ erhöht. Begründet wurde diese Erhöhung insbesondere durch die im Personalbereich zu erwartenden Tarifsteigerungen sowie die allgemeine Preisentwicklung. Signifikante Veränderungen der Abschreibungen und Zinsen haben wir im Vergleich zu den Vorjahren nicht festgestellt.

Neben den anfallenden Kosten sind in der Kalkulation Auflösungen von Fördermitteln und Ertragszuschüssen sowie sonstige Nebenerlöse zu berücksichtigen. Im Jahresdurchschnitt 2019

bis 2022 betragen die aufwandsmindernden Nebenerlöse 1.068 T€. Im Vergleich mit dem Jahr 2017 ergibt sich dabei ein um ca. 262 T€ geringerer Ansatz, der sich durch sinkende Auflösungen von Ertragszuschüssen und Fördermitteln nachvollziehbar erklären lässt.

Im Ergebnis verbleibt nach Abzug der Nebenerlöse ein jährlicher Kostenerstattungsbedarf von 8.588 T€, der über die Einnahmen aus Grundpreisen (1.703 T€ p.a.) sowie die mengenbezogenen Arbeitspreise zu decken ist. Für die Kalkulation der Tarife wurde eine Frischwassermenge von 3.736 Tm³ hinterlegt, die der durchschnittlichen Abgabemenge der Jahre 2016 und 2017 entspricht.

Aus den aufgeführten Daten errechnet sich ein kostendeckender Wasserpreis von 1,84 €/m³. Der im Vergleich zum aktuell gültigen Tarif um 0,04 €/m³ höhere Preis erklärt sich dabei durch die angenommenen Betriebskostensteigerungen sowie die sinkenden Auflösungserträge aus Fördermitteln und Ertragszuschüssen. Die vorgelegte Kalkulation entspricht u. E. den Kalkulationsvorgaben des KAG M-V und ist inhaltlich nicht zu beanstanden.

2.2 Abwasserbeseitigung

Die für den Kalkulationszeitraum geplanten durchschnittlichen Kosten der Abwasserbeseitigung wurden von der REWA mit 13.899 T€ errechnet und setzen sich zusammen aus 10.191 T€ Betriebskosten, 2.628 T€ Abschreibungen sowie 1.080 T€ kalkulatorische Zinsen.

Die in Ansatz gebrachten Kosten haben wir, einschließlich der erforderlichen Zuordnung auf die verschiedenen Kostenträger (zentrale Schmutzwasserbeseitigung, dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung), nachvollziehen können sowie anhand der Kosten der Vergangenheit plausibilisiert. Ebenso wie bei der Wasserversorgung waren Kostensteigerungen, insbesondere im Bereich der Personalkosten sowie der Klärschlammentsorgung zu berücksichtigen. Diese konnten aber durch Kostenreduzierungen in anderen Bereichen sowie einen geringeren Ansatz von Abschreibungen und Zinsen kompensiert werden. Im Ergebnis bewegen sich damit die Kostenansätze auf dem Niveau der Vorjahre.

Bei den Nebenerlösen war festzustellen, dass für den Kalkulationszeitraum von einem Rückgang der Auflösungen von Fördermitteln und Ertragszuschüssen auszugehen ist, die im Ergebnis zu einem erhöhten Kostenerstattungsbedarf, insbesondere im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung führen werden.

Die in Ansatz gebrachten Schmutzwassermengen sowie der Flächenansatz in der Niederschlagswasserbeseitigung wurden jeweils mit dem durchschnittlichen Niveau der Vorjahre in Ansatz gebracht und konnten damit plausibel nachvollzogen werden.

Für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 errechnen sich die nachfolgenden kostendeckenden Preise:

Zentrale Abwasserbeseitigung	SW-Beseitigung (Stadt)	SW-Beseitigung (Landkreis)	NW-Beseitigung
Kalk. Entgelt 2019-2022	2,07 €/m³	2,07 €/m³	0,37 €/m³
Entgelt 2018	2,02 €/m³	2,07 €/m³	0,37 €/m³

Dezentrale Abwasserbeseitigung	Kleinkläranlagen	Sammelgruben Stadt	Sammelgruben Land
Entgelt 2018	18,06 €/m³	6,75 €/m³	9,20 €/m³
Kalk. Entgelt 2019-2022	19,40 €/m³	7,69 €/m³	10,32 €/m³

Auch für den Bereich der Abwasserbeseitigung konnten uns sämtliche Kostenansätze sowie die Verteilung der Kosten auf die Kostenträgen nachvollziehbar dargestellt werden. Abweichungen von den einschlägigen Kalkulationsvorgaben des KAG M-V konnten nicht festgestellt werden.

3. Beibehaltung der aktuell gültigen Entgelte

Ergänzend zu der Überprüfung der neu kalkulierten Tarife war es unsere Aufgabe, die Auswirkungen einer Beibehaltung der aktuell gültigen Entgelte auf das Ergebnis der REWA darzustellen. Dazu haben wir zunächst die zu erwartende Eigenkapitalverzinsung aus der Differenz der in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Verzinsung und den tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen bestimmt. Die aus der Beibehaltung zu erwartende Umsatzveränderung haben wir in einem zweiten Schritt aus den geplanten Absatzmengen und den Differenzen zwischen den kalkulierten und den aktuellen Entgelten errechnet und im Anschluss von der kalkulatorisch geplanten Eigenkapitalverzinsung in Abzug gebracht:

	Trinkwasser	Abwasser
Ø jährliche Eigenkapitalverzinsung 2019-2022:	1.079.768 €	722.714 €
Jährliche Erlösminderung durch konstante Entgelte:	149.424 €	141.476 €
Verbleibende Eigenkapitalverzinsung:	930.344 €	581.238 €

Im Ergebnis zeigt sich, dass bei einer Beibehaltung der für 2018 gültigen Entgelte von einer Reduzierung der Eigenkapitalverzinsung von 1.802 T€ auf 1.512 T€ auszugehen ist. Die Differenz in Höhe von 291 T€ entspricht dabei den zu erwartenden Erlösminderungen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen für ergänzende Erläuterungen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Kiel, 15.08.2018

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH
Schauenburgerstraße 116
24118 Kiel

Mathias Kossyk Bernd Wolff